



# Bericht zum 35. Basler Renaissancekolloquium

am 6. März 2015

Nicolai Kölmel, Benedikt Bego-Ghina, Benjamin Hitz

---

## «Ungleichheiten»

Mit dem Thema Ungleichheit nahm sich das 35. Basler Renaissancekolloquium eines Themas an, das, wie Lucas Burkart in seinem einführenden historischen Überblick zeigte, als eine Zentralkategorie menschlichen Denkens in Vergangenheit und Gegenwart allgegenwärtig erfahrbar ist. Zusammen mit den komplementären Fragen nach Gleichheit und Gerechtigkeit wurde das Problem der Ungleichheit im Laufe der (nicht nur frühneuzeitlichen) Geschichte immer wieder auf Neue und immer wieder aus ganz unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen und hinterfragt.

Mit dem Hinweis auf die vielfältigen Ausprägungen von Ungleichheiten, beispielsweise auf sozialer, juristischer oder ökonomischer Ebene und der Frage nach den Mechanismen ihrer Konstruktion, Aufrechterhaltung und Visualisierung bot das Thema vielfältige Anknüpfungspunkte an die Forschungsfelder der eingeladenen Referentinnen und Referenten.

**Carolin Behrmann (Florenz)**

### «Deviant Faces? Disproportion and Inequality in Shaming Images»

Im Auftaktvortrag ging die Kunsthistorikerin Carolin Behrmann dem Phänomen der Ungleichheit in Schandbildern und Schmähbriefen der Frühen Neuzeit nach. Im Mittelpunkt ihrer Präsentation stand dabei die Frage nach den Spannungsverhältnissen, in denen naturgemäss alle Formen von Schanddarstellungen agierten: Notwendigerweise fokussierten solche Bilder auf Ungleichheiten, da sie versuchten, die dargestellte Person in ihrer Normabweichung anzuprangern. Dennoch waren sie immer auch an Vorstellungen von Gleichheit rückgebunden, da sie auf *Gleichsetzungen* des Dargestellten mit seinem Schandbild beruhten.

Unter dem Rückgriff auf in der Antike verwurzelte Rechtskonzepte von „fama“ und „infamia“ machte die Referentin im ersten Teil ihres Vortrages anschaulich, worauf die Schandbilder im Eigentlichen zielten: nämlich auf den Ruf einer Person. Dieser Ruf im Sinne von ‚fama‘ war nichts dem einzelnen Menschen ausschliesslich Äusseres. Im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsverständnis wurde er vielmehr als Teil des Wesens einer Person aufgefasst; ein Wesen, das sich zugleich in diesem Ruf äusserte. Genau an dieser Doppelgesichtigkeit des Rufes setzen Schandbilder an. Sie identifizieren

eine Person anhand ihrer Äusserlichkeiten und treffen mit der Verfremdung dieser Äusserlichkeiten – etwa durch die umgekehrte Hängung eines Porträts – die Person in ihrer Gesamtheit.

Diese komplexe Auffassung mit der doppelten Ausrichtung des Rufes nach Innen und Aussen erläuterte die Referentin im zweiten Teil des Vortrags durch die Herleitung des Porträts vom antiken Konzept der ‚persona‘. In der Doppelbedeutung des Begriffs – der gleichermassen ‚Maske‘ wie ‚Person‘ meint –, werden Auffassungen greifbar, welche die Person sowohl als das Wesen eines Menschen wie auch dessen durch dieses Wesen geformte äussere Hülle fassen. Insbesondere das Gesicht eines Menschen wird so als Ausdruck und zugleich Verkörperung des Individuums verstanden. Es ist Fenster zur Seele und deren sichtbare Hülle zugleich. Aus diesem Grund seien, so Carolin Behrmann, die Verfremdungen der Erscheinung einer Person im Schandbild nicht als blosse Oberflächenphänomene zu verstehen, sondern gingen wesentlich tiefer.

Im dritten und abschliessenden Abschnitt des Vortrags wurden anhand verschiedener Beispiele mehrere Typen von Schandbildern analysiert und die Frage gestellt, inwiefern im Spannungsfeld von Ähnlichkeit und Verfremdung Schandbilder eine Sozialordnung nicht nur durch juristische, sondern auch durch ästhetische Urteile festigten und formten.

### **Thomas Duve (Frankfurt a. M.)**

#### **«Ungleichheit im Recht der Frühen Neuzeit»**

Thomas Duve untersuchte in seinem Vortrag die Konstruktion und Reproduktion von Ungleichheiten in europäischen Rechtssystemen der Frühen Neuzeit. Als Quelle diente ihm dafür vor allem die Rechtsliteratur des spanischen Weltreiches seit dem 17. Jahrhundert.

Zu beachten ist dabei, dass das frühneuzeitliche Rechtssystem von Multinormativität geprägt war und zur Rechtsprechung eine Vielzahl verschiedener Rechtsordnungen herangezogen wurde. In der Theorie kam zwar einigen ein Vorrang zu, praktisch war die Rechtsprechung jedoch von der Vorstellung materieller Gerechtigkeit geprägt. Dabei sollten nicht gleiche, sondern dem Status und der Situation der betroffenen Person angemessene und als gerecht empfundene Urteile generiert werden. Keine der verwendeten Rechtsordnungen konnte so eine absolute Gültigkeit beanspruchen. Stattdessen wurde fallabhängig mit je verschiedenen Autoritäten argumentiert. Dem Umgang mit den Rechtsordnungen lag somit ein usuales Geltungsverständnis zugrunde.

Dem Phänomen der Ungleichheit innerhalb dieser Rechtskultur näherte sich Duve konkret anhand von Privilegien. Diese allgegenwärtigen Sonderrechte waren deutlicher Ausdruck der ungleichen Beschaffenheit des juristischen Status von Personen. Die Legitimität solcher Rechte war aus der anerkannten Notwendigkeit und Nützlichkeit in konkreten Fällen erwachsen. Zwar waren diesen in gelehrten Ausführungen gewisse, wenn auch vage formulierte Grenzen gesetzt, der Charakter des frühneuzeitlichen Rechtssystems bot allerdings Raum für die Rechtfertigung von Ungleichheiten. Verschärfend kam die Vielzahl neuer Abhandlungen hinzu, die im Druck verbreitet wurden. Sie konnten durch die in ihnen beschriebenen Präzedenzfälle in der Folge weithin als Autoritäten zur Rechtfertigung weiterer Privilegien herangezogen werden.

Einer der wichtigsten Orte, an dem man sich im 16. Jahrhundert mit der Überarbeitung dieses teilweise als problematisch und widersprüchlich angesehenen Rechtssystem befasste, war die Schule von Salamanca. Bei aus diesem Umfeld stammenden Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit lassen sich Ausführungen zu möglichen Begrenzungen von Privilegien und legitimer Ungleichheit finden. Eine Überzeugung war, dass die Verteilung von Ressourcen ohne Ansicht der Person gemäss ihrer Verdienste zu erfolgen habe. Innerhalb des spanischen Weltreiches wurden so gewisse Privilegierungen von in Europa geborenen Untertanen der Krone durch einige Gelehrten hinterfragt und aufgrund ihrer vermeintlich grösseren Verdienste angeregt, den in den Kolonien geborenen

Privilegien zu gewähren. Auch diese Forderungen blieben jedoch dem System verhaftet und zielten auf eine neue Verteilung und keineswegs auf eine absolute Gleichheit ab.

Trotz theoretischen Überlegungen konnte in der Frühen Neuzeit keine Eindämmung von Privilegien durchgesetzt werden. Die spätere Unzufriedenheit mit dem Rechtssystem erwuchs zum Teil aus dieser Situation und führte im 19. Jahrhundert zur Ausformung von auf Gleichheitsgrundsätzen beruhenden Rechtsordnungen. Heute wird die Gleichheit innerhalb der Jurisprudenz neu diskutiert, da absolute Gleichbehandlung stellenweise als zu inflexibel und daher ungerecht angesehen wird. Die Frage nach legitimer Ungleichheit zur Herstellung von Gerechtigkeit bleibt daher weiterhin bestehen. Es gibt keine lineare Entwicklung hin zu mehr Gleichheit im Rechtssystem.

### **Laurence Fontaine (Paris)**

#### **«Inequal Access and Ability to Use Credit in 17th Century France»**

Die frühneuzeitliche Wirtschaft war gemäss Laurence Fontaine eingebettet in einen weiten sozialen Kontext. Das zeigt sich ganz besonders am unterschiedlichen Zugang zu Krediten. Schuldner standen verschiedene Kreise von möglichen Gläubigern gegenüber: In Frage kamen die Familie, Nachbarn, Händler, Adlige, Institutionen, Fremde. Familienmitglieder und lokale Eliten konnten im ländlichen Raum die Vergabe von Kredit kaum verweigern. Die Garantien für solche Kredite hatten oft nur symbolischen Wert. Bauern konnten gar verschiedene Gläubiger gegeneinander ausspielen, indem sie bestimmte Schulden geheim hielten. Wie Fontaine an einem Beispiel aus dem Elsass aufzeigte, trugen die langen Kreditlaufzeiten dazu bei, dass viele Kreditnehmer bei ihrem Tod überschuldet waren. Auf Seite des lokalen Adels spiegelte sich die soziale Funktion des Kredits in der Milde und Grosszügigkeit (etwa indem in Krisenzeiten die Zinsforderungen ausgesetzt wurden) im Umgang mit Schulden. Nicht selten wurden die Schuldner aus dem Erbe sogar noch beschenkt.

Ganz anders präsentierte sich die Lage im städtischen Raum, wo die Solidarität zwischen Händlern und Kaufleuten sehr begrenzt trug. Schulden dienten in Zeiten von Arbeitskräftemangel dazu, Handwerker an sich zu binden, bzw. in Abhängigkeit zu bringen. Dass Abhängigkeiten auch auf dem Land von Bedeutung waren, zeigen die Aufzeichnungen von lokalen Eliten: Es wurde unterschieden zwischen Krediten an kreditwürdige Personen und solchen, die kaum je rückerstattet wurden. Gerade letztere konnten aber aufgekauft werden, um die Leute an sich zu binden und so eine Machtbasis zu schaffen. Kredit konnte sowohl eine schützende und eine zerstörerische Kraft sein, wobei in der Stadt der Kontraktcharakter und die Anonymität stärker waren, auf dem Land hingegen die paternalistischen Beziehungen überwogen.

Eine weitere Kreditform mit eigenen Regeln bildete die Verschuldung des hohen Adels bei Finanziers. Schulden gehörten zum Leben des Adels dazu, der Bankrott konnte aber trotz hoher Verschuldung meist vermieden werden. Trotz finanziellen Nöten konnte der Adel nämlich seine Interessen durchsetzen, etwa indem er Preise fixierte oder Stundungen einforderte. Wer sich als Kaufmann dagegen wehrte, wurde fortan bei Aufträgen übergangen. So waren Kredite an hohe Adlige ein das Geschäft destabilisierender Faktor und tatsächlich häufig Ursache für Bankrotte.

Weitere Ungleichheiten auf dem Kreditmarkt zeigen sich, wenn Frauen aus den unteren Schichten betrachtet werden. Obwohl sich die Bevormundung seit dem 16. Jahrhundert durchsetzte, konnten Frauen dank Kreditinstrumenten ihr eigenes Vermögen besser schützen. Auf dem städtischen Finanzmarkt hingegen konnten sie schlecht Kredite aufnehmen: Sie mussten oft zu hohe Zinsen zahlen und konnten nicht auf Zeit spielen. In ähnlicher Position waren übrigens Leute, die ihren Arbeitslohn einklagten: Wer das tat, galt als unverschämt. Der Zugang zu Kredit und die Optionen im Umgang mit säumigen Schuldnern, so wurde klar, waren sehr ungleich verteilt. Entscheidend für diese Ungleichheit waren nicht wirtschaftliche, sondern politische und soziale Faktoren.